

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 118/68B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Leo Arie M [REDACTED],

W [REDACTED] M [REDACTED]/D [REDACTED], G [REDACTED] N [REDACTED] N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maaß, Zorn, Dr. Woessner und Henkel
in der Sitzung vom 29. April 1969

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 12. Oktober 1967 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil
dem Kläger ein Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung
nicht zustehe. Der Kläger sei im Alter von knapp fünf Jah-
ren aus Berlin ausgewandert. Sein Ausbildungsschaden sei
daher nicht im Zuge einer im Reichsgebiet begonnenen Ver-
folgung entstanden (§ 64 Abs. 1 BRG). Die spätere Verbrin-
gung im schulpflichtigen Alter in ein im Reichsgebiet gele-
genes Konzentrationslager rechtfertige keine andere Beur-
teilung. Der Kläger könne sich auch nicht auf
§ 64 Abs. 1 Satz 2 BRG berufen, da er kein Vertriebener
im Sinne von § 1 BVFG sei.

Diese Ausführungen tragen die Abweisung der Klage.

In der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 24. April 1969 - IX ZR 332/67 - hat der Senat ausgesprochen, daß auch nach Inkrafttreten des BRG-Schlusses setzes Kinder, die vor Erreichen des schulpflichtigen Alters aus Deutschland ausgewandert sind, keine Entscheidung für die im Ausland erlittenen Ausbildungsschäden erhalten können. Hieran ändert selbst der Umstand nichts, daß der Kläger im Jahre 1942 nach Bergen-Belsen verbracht worden ist. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes geht es nicht an, einen einheitlichen Verfolgungsvorgang zu zerreißen, um so zu einer erstmaligen Erfassung des Klägers durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Reichsgebiet zu gelangen (BGH Rzw 1961, 454 Nr. 20).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

176

- 4 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BZG vorliegen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn

